

Der B-Plan Nr. 5 – Schnatbecke ist wie folgt zu ändern:
und nachfolgende Änderungssatzung zu erlassen:

Satzung

über die vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Schnatbecke“,
Bezeichnung: Gemeinde Berlebeck Flur 5 in der Gemeinde Berlebeck.

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(Bundesgesetzblatt 1 Seite 341), des § 4.1 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (SGV NW. 2020) und des § 103 der
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.06.1962
(SGV.NW. 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (SGV.NW. 231) wird folgende Satzung
erlassen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 5 – Schnatbecke – wird durch die im Deckblatt festgelegte
einfache Änderung abgeändert.

§ 2

Die Änderungsunterlagen bestehen aus je einem Deckblatt sowie dem Text und der
Begründung.

§ 3

Die Änderung wird gem. § 13 des Bundesbaugesetzes ohne Auslegung und
Genehmigung nach Zustimmung der beteiligten Behörden rechtsverbindlich.

Berlebeck, den 11. Nov. 1969

TEXT

1. Die Parzelle 419 der Flur 5 der Gemarkung Berlebeck ist im Bebauungsplan Nr. 5 –Schnatbecke- als Gemeinbedarfsfläche für die Deutsche Bundespost ausgewiesen. Die Parzelle 419 soll wieder als reines Wohngebiet ausgewiesen werden und in zwei gleichgroße Flurstücke (Bauplätze) aufgeteilt werden.
2. Der südliche Teil der Parz. 365 der Flur 5 der Gemarkung Berlebeck im Bebauungsplan Nr. 5 –Schnatbecke- in einer Größe von 265 qm soll als provisorische Kläranlage für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 Schnatbecke- ausgewiesen werden.
3. Entsprechend der Auflage des Reg.-Präsidenten in Detmold wird an der Parzelle 321 der Flur 5 die Baulinie in eine Baugrenze umgewandelt.